



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2572. Vollmacht des Grafen Jobst Nicolaus zu Hohenzollern zur
Empfahung des Erbkammeramts, vom 12. März 1539.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

tigen: Weil wir ihnen denn mit Gnaden geneigt, so haben wir demnach oben inferirte und hierin verleibte Kayserliche Begnadung und darüber gegebenen Brieff als ein Churfürst bewilligt, bewilligen lassen und bekräftigen dieselbe hiemit, in der allerbesten und bestendigsten Form, so wir das thun können oder mügen, sonder Gefehrde. Des zu Urkunt mit unserm hieran gehangenen Insiegel willentlich besiegelt und geben zu Cöln an der Sprew, Montags am Tage Trium Regum, nach Christi unsers Herrn Geburt tausend fünffhundert und im neun und dreissigsten Jahre.

Joachim, Chur-Fürst,
manu propria st.

Königs Reichs-Archiv B. XI. 331.

2572. Vollmacht des Grafen Jobst Nicolaus zu Hohenzollern zur Empfangung des Erbammeramts, vom 12. März 1539.

Wir Jobst Niclas, Graue zu Hohen Zollern, Herr zu Hoigerlach, des Romischen Reichs Erb-Camerer vnd Hauptman der herrschafft Hohenberg, Bekennen hiemit öffentlich in diesem Brieue, Nachdem durch ablyben Des Wolgebornen Joachims, Grauen zu Zollern etc., vnsern lieben herrn Vaters seligen, des Romischen Reichs Erb-Camerer Ampt ledig worden vnd vf vns, als dem Eltesten Graffen zu Zollern, Erblichen kommen, Derwegen vns dan solch Erb-Camerer Ampt Von dem durchleuchtigsten hochgebornen Fursten vnd herrn, herrn Joachimen, Marggraffen zu Brandenburg etc., vnserm gnedigsten herrn zu Lehen zuempfaen zusteet. Dieweil aber wir Leibs schwachheit halb berurts lehen von hochgemelten Churfursten aigner person nit empfaen kunnten, noch mogen; Hierumben so haben wir zu vnserm Rechten Gewalthaber gemacht vnd gesetzt, Machen vnd setzen auch hiemit willentlich in krafft des Brieffs den Edlen vhesten vnsern lieben getrewen Gallen Schutzen von Jttin-gertal, vnserer Graffschafft Zollern Oberfoigt, Also vnd dergestalt, Das er in vnserm Namen vnd von vnsern wegen von Hochgedachtem Churfursten etc., vnserm gnedigsten herrn, bemelts Erb-Camer Ampt mit gepurenden zierlichkeiten in vntterthenigkeit vns zu leihen bitten vnd in vnserm Namen empfaen, auch dagegen gepurend vnd schuldig Lehenspflicht vnd Aydt in vnsern Namen vnd Seele Ein oder mher, wie geprechlich, thun, Darzu Lehens Brief begeren vnd Reuerfs dagegen geben vnd alles das in gemain oder sonders handeln, thun vnd lassen sol vnd mag, Das wir selbs (Wo wir aigner person zugegen weren) thun kunnten oder mochten. Ob auch gleich wol solch handel, Actus vnd geschichten Dermassen weren, Das einen besondern gewalt dan hiejn heftimpt erhaifchen wurden, Denfelbigen Allen Wir itzo alßdan vnd dan als jtzo in bester form, Als es von Rechtswegen sein sol, kan oder mag, gedachten Gallen Schutzen

gegeben haben wollen, Geben jme auch den itzo willentlich vnd jn krafft dits Briefs, hierauf geredend vnd vorsprechende bei vnsern Grafflichen wyrden, Ehren vnd guthen trewen An Rechter Aydsstat, Was von vorgemeltem vnserm Gewalthaber vnd Anwaldt gehandelt wirdet, War, vheft vnd vnuorbrochenlich zuhalten vnnnd dem zugeleben, Bej vorpfandung aller vnser hab vnd gutter, liegender vnnnd farender, gegenwertiger vnnnd kunfftiger. Solchs zu vheftem Vrkont So haben wir diesen gewalt mit vnserm Aigen handtzaichen vnnnd Insiigel offentlichen vorfertigt, Auf Mitwoch nach dem Sontag Oculi jn der vasten, Nach der geburt Christj Tausent Funffhundert Dreiffig vnnnd Neun Jar.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, f. 232.

2573. Kurfürstlicher Lehubrief über das Erbkammer-Ampt für Graf Jobst Nicolaus von Hohenzollern, vom 25. März 1539.

Wir Joachim etc., Churfurst etc., Bekennen vnnnd thun kunt offentlich mit diesem Briue vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen vnd sonst Allermeniglich, Das der Wolgeborne vnnnd Edel vnser lieber Vetter vnnnd getrewer Jobst Nielas, Graf zu hohen Zollern, herr zu hoigerlach, Des heiligen Romischen Reichs Erb-Camerer vnnnd hauptman der herrschafft hohenberg, Durch seinen volmechtigen Anwalt Gallen Schutzen von Ittingertall, der Graffschafft Zollern Oberfoigt, aus ehaffter vorhinderung vnnnd von wegen vberfallener schwachait seins personlichen nicht erscheinens vns mit fleiss ersucht vnnnd gebeten, jme nach absterben Weyland des Wolgebornen vnd Edlen Joachim, Graffen zu hohen zollern etc., seins herrn vnd vatern seliger gedechtnus, solch Erbcamerampt mit seinen Ehren vnd zugehorungen gnediglich zuorleyhen geruchten; Des haben wir angesehen sein fleissig vnnnd billich bit vnd gnanten vnserm Vetter Jobst Nielas vnnnd seinen Menlichen Lehens Erben Graffen zu Zollern auch vorberurten seinem volmechtigen Anwalden jn seinem Namen vnnnd von seinet wegen das obgemelte Erb vntter Camer-Ampt mit allen seinen Eren, zu vnd eingehorungen vnd allem Rechten, Wie sein Vater seliger gedechtnus von vnserm herrn vatern vnnnd vorfarn Marggraffen vnnnd Churfursten seliger gedechtnus das jnegehabt, zu einem Edlen vnnnd rechten Manlehen gnediglich vorliehen. Vnnnd wir vorleyhen jnen dasselb Erb vnnnd vntter Camer-Ampt mit allen seinen eren, zu vnnnd eingehorungen, zu einem Edlen vnd rechten Manlehen jn allermassen vnd wie obsteet, jn krafft vnnnd macht dits briefs. Daruf vns auch gemelter Anwaldt jn krafft seiner volmacht, So er vns angezaigt, von obbemelts vnser vetter Graf Jobst Nielas wegen jn seinem Namen vnd Seele Lehenspflicht geschworn vnd gethan hat, von berurts Erb vnnnd vntter Camer-Ampts wegen getrew, gewertig vnnnd gehorsam zu sein,